

Kirchengesetz

über die Kirchgemeindeverbände (Kirchgemeindeverbandsgesetz – KGVG -)

Vom 20. April 1994 (ABl. 1994 S. A 100)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	14	aufgehoben	Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz (§ 77)	03.04.2001	ABl. 2001 S. A 107
2.	5	geändert	Kirchliche Haushaltsordnung (§ 89)	11.04.2005	ABl. 2005 S. A 53
3.	1, 6, 9, 11, 12, 14, 15, 16, 17	geändert, eingefügt	Verwaltungsstrukturgesetz (Art. 6)	02.04.2006	ABl. 2006 S. A 51

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht*

§ 1	Grundsätze.....	2
§ 2	Bildung von Kirchgemeindeverbänden.....	2
§ 3	Organe des Kirchgemeindeverbandes.....	3
§ 4	Amtsdauer, Zusammensetzung und Vorsitz der Verbandsversammlung.....	3
§ 5	Aufgaben der Verbandsversammlung.....	4
§ 6	Arbeitsweise der Verbandsversammlung.....	4
§ 7	Amtsdauer, Zusammensetzung und Vorsitz des Verbandsvorstandes.....	6
§ 8	Aufgaben des Verbandsvorstandes.....	6
§ 9	Arbeitsweise des Verbandsvorstandes.....	7
§ 10	Gültigkeit landeskirchlichen Rechts.....	8
§ 11	Aufsichtsbehörde.....	8
§ 12	Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde.....	8
§ 13	Befugnisse des Landeskirchenamtes.....	9
§ 14	Auflösung von Kirchgemeindeverbänden.....	10
§ 15	Haftungsfragen.....	10
§ 16	Anpassung der Satzungen bestehender Kirchgemeindeverbände.....	11
§ 17	Übergangsregelungen.....	11
§ 18	Ausnahmen, Ausführungsbestimmungen.....	11
§ 19	Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	12

* nichtamtlich

1.3.5 KirchengemeindeverbandsG

§ 1

Grundsätze

- (1) Zum Zwecke der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben von Kirchengemeinden im Bereich der Friedhofs- oder Waldverwaltung, die die Kraft der einzelnen Gemeinde überfordern oder zweckmäßig in Gemeinschaft wahrgenommen werden, können Kirchengemeindeverbände gebildet werden. Kirchengemeindeverbände üben keine Aufsichtsbefugnisse über ihre Verbandsgemeinden aus.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Kirchengemeindeverbände werden durch Satzung im Rahmen dieses Kirchengesetzes geregelt.
- (3) Soweit die Satzung dem Kirchengemeindeverband Aufgaben überträgt, gehen das Recht und die Pflicht der Verbandsgemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben auf den Kirchengemeindeverband über.
- (4) Die auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes gebildeten Kirchengemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 2

Bildung von Kirchengemeindeverbänden

- (1) Voraussetzung für die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes ist, daß sich die Kirchenvorstände aller Kirchengemeinden, die den Kirchengemeindeverband bilden wollen, über dessen Satzung einigen.
- (2) Die Satzung muß Vorschriften enthalten über
 - den Namen und den Sitz des Kirchengemeindeverbandes;
 - die Regelung der Verbandsmitgliedschaft (Gründungsmitglieder, Aufnahme neuer Mitglieder, Austritt und Ausschluß von Mitgliedern des Verbandes);
 - die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes;
 - die Maßstäbe, nach denen die Verbandsgemeinden zur Deckung des Finanzbedarfes des Kirchengemeindeverbandes beizutragen haben;
 - die vermögensrechtlichen Folgen bei Austritt und Ausschluß eines Mitgliedes;
 - die Abwicklung im Falle der Auflösung des Kirchengemeindeverbandes.

(3) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes über die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe des Kirchgemeindeverbandes sind bindend und bilden nicht den Gegenstand von Satzungsregelungen.

(4) Die Satzung des Kirchgemeindeverbandes bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die Genehmigung ist mit dem Wortlaut der Satzung vom Landeskirchenamt im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzumachen. Der Kirchgemeindeverband entsteht am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 3

Organe des Kirchgemeindeverbandes

Organe des Kirchgemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

§ 4

Amtsdauer, Zusammensetzung und Vorsitz der Verbandsversammlung

(1) Die Amtsdauer der Verbandsversammlung beträgt sechs Jahre. Ihre Neubildung hat jeweils nach der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände in der Landeskirche zu erfolgen. Die Verbandsversammlung bleibt jeweils bis zur Bildung der neuen Verbandsversammlung im Amt.

(2) Der Verbandsversammlung gehören an:

- a) je ein zum Kirchenvorsteher wählbares Gemeindeglied aus jeder Verbandsgemeinde, das vom Kirchenvorstand gewählt wird,
- b) die Pfarrer der Verbandsgemeinden; sind in einer Verbandsgemeinde mehrere Pfarrer tätig, so ist einer von ihnen vom Kirchenvorstand als Mitglied der Verbandsversammlung zu wählen.

(3) Die Wiederwahl von Mitgliedern der Verbandsversammlung ist zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied der Verbandsversammlung vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist durch den betreffenden Kirchenvorstand eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(5) Die Verbandsversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Diese dürfen nicht Mitarbeiter des Kirchgemeindeverbandes sein. Ferner sind nach jedem Ausscheiden des bisherigen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsit-

1.3.5 KirchengemeindeverbandsG

zenden aus dem Amt der Vorsitzende und sein Stellvertreter neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Wird ein Pfarrer zum Vorsitzenden gewählt, so hat sein Stellvertreter ein Laie zu sein. Wird ein Laie Vorsitzender, so hat sein Stellvertreter ein Pfarrer zu sein.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Im Rahmen des dem Kirchengemeindeverband satzungsmäßig übertragenen Aufgabenkreises entscheidet die Verbandsversammlung insbesondere über

- den Haushalt- und Stellenplan des Kirchengemeindeverbandes;
- die Grundsätze für die Deckung des Finanzbedarfes des Kirchengemeindeverbandes durch die Verbandsgemeinden;
- die Entlastung des Rechnungsführers;
- Anträge von Verbandsgemeinden, die den Aufgabenkreis, die Arbeitsweise oder die Maßstäbe für die Finanzierung der Arbeit des Kirchengemeindeverbandes zum Gegenstand haben.

(2) Die Verbandsversammlung wählt Mitglieder des Vorstandes des Kirchengemeindeverbandes nach Maßgabe von § 7 Absätze 2 und 3 dieses Kirchengesetzes.

(3) Ferner entscheidet die Verbandsversammlung über

- die Aufnahme neuer Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes;
- die Entlassung von Verbandsgemeinden aus der Mitgliedschaft auf Antrag (Austritt);
- den Ausschluß eines Mitgliedes des Kirchengemeindeverbandes;
- die Änderung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes;
- die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes.

§ 6

Arbeitsweise der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden jährlich mindestens einmal zu einer Sitzung zusammen. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.

- (2) Das Regionalkirchenamt kann die Einberufung der Verbandsversammlung verlangen oder sie selbst einberufen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Kirchgemeindeverbandes oder auf Verlangen des Vorstandes zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Vorliegen dieses Grundes ist glaubhaft zu machen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nichtöffentlich. Die Verbandsversammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Dritten die Teilnahme gestatten.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlußfähig, wenn nicht auf Einwand eines Mitgliedes, der nur vor Beginn einer Abstimmung zulässig ist, die Beschlußfähigkeit ausdrücklich festgestellt worden ist.
- (6) Zur Gültigkeit von Beschlüssen bedarf es einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenmehrheit). Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag oder die Vorlage als abgelehnt. Entsprechendes gilt für die von der Verbandsversammlung vorzunehmenden Wahlen. Ist nur eine Person zu wählen und wird im ersten Wahlgang keine Stimmenmehrheit erzielt, so stehen im zweiten Wahlgang nur die beiden Kandidaten zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In ihm ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Kirchgemeindeverbandes sowie die Auflösung des Kirchgemeindeverbandes bedürfen unbeschadet der Vorschrift in § 13 Absatz 1 zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Verbandsversammlung. Ein Beschluß über die Auflösung des Kirchgemeindeverbandes bedarf darüber hinaus zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.
- (8) Das vom Schriftführer aufzunehmende Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung gegenzuzeichnen und allen Verbandsgemeinden zu übermitteln.

1.3.5 KirchengemeindeverbandsG

§ 7

Amtsdauer, Zusammensetzung und Vorsitz des Verbandsvorstandes

- (1) Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes entspricht der Amtsdauer der Verbandsversammlung (§ 4 Absatz 1). Der Verbandsvorstand bleibt jeweils bis zur Konstituierung des neuen Verbandsvorstandes im Amt.
- (2) Dem Verbandsvorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende der Verbandsversammlung,
 - b) zwei Pfarrer und drei Laien, die die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte wählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verbandsvorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so hat die Verbandsversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (4) Der Verbandsvorstand wählt auf seiner ersten Sitzung seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) § 4 Absatz 5 Sätze 3 und 4 und Absatz 6 gelten entsprechend.

§ 8

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes auf der Grundlage der Entscheidungen der Verbandsversammlung verantwortlich.
- (2) Im einzelnen hat der Verbandsvorstand insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Vorbereitung des Haushaltplanes des Kirchengemeindeverbandes;
 - Vorlage der Jahresrechnung des Kirchengemeindeverbandes;
 - Verwaltung der laufenden finanziellen Mittel und des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes;
 - Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Kirchengemeindeverbandes im Rahmen des Stellenplanes;
 - Beschlußfassung über Anträge von Verbandsgemeinden, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist;
 - Vorbereitung von Beschlußvorlagen und Empfehlungen für die Verbandsversammlung.

- (3) Der Vorstandsvorstand hat der Verbandsversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- (4) Der Vorstandsvorstand übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Kirchgemeindeverbandes aus. Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter im Sinne der allgemeinen Bestimmungen ist nach Entscheidung des Vorstandsvorstandes dessen Vorsitzender oder sein Stellvertreter. Dieser kann einzelne seiner Befugnisse auf den leitenden Mitarbeiter des Kirchgemeindeverbandes übertragen.
- (5) Der Vorstandsvorstand vertritt den Kirchgemeindeverband nach außen und im Rechtsverkehr.
- (6) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Vorstandsvorstand durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (7) Erklärungen des Vorstandsvorstandes, durch die für den Kirchgemeindeverband Rechte und Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben, zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchgemeindeverbandes zu versehen. Bei dienstlichen Schreiben genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 9

Arbeitsweise des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand ist durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich, zu Sitzungen zusammenzurufen, die nichtöffentlich sind. An den Sitzungen des Vorstandsvorstandes nimmt der leitende Mitarbeiter des Kirchgemeindeverbandes beratend teil.
- (2) Das Regionalkirchenamt kann die Einberufung des Vorstandsvorstandes verlangen oder ihn selbst einberufen.
- (3) Der Vorstandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Nötigenfalls ist eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
- (4) Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder die Vorlage als abgelehnt. § 6 Absatz 6 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

1.3.5 KirchengemeindeverbandsG

(5) Über die Sitzung des Verbandsvorstandes ist Protokoll zu führen. Das Sitzungsprotokoll ist vom Protokollanten und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes zu unterzeichnen.

§ 10

Gültigkeit landeskirchlichen Rechts

Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anders bestimmt ist, gelten für Kirchengemeindeverbände die für Kirchengemeinden erlassenen Vorschriften des landeskirchlichen Rechts unmittelbar oder entsprechend.

§ 11

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde für die Kirchengemeindeverbände ist das Regionalkirchenamt.

(2) Zu den Sitzungen der Organe des Kirchengemeindeverbandes ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde ist für die Erteilung der in den landeskirchlichen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Genehmigungen von Entscheidungen der Organe des Kirchengemeindeverbandes zuständig.

(2) Darüber hinaus bedürfen die Aufnahme und das Ausscheiden bisheriger Verbandsgemeinden der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchengemeindeverband und den Verbandsgemeinden sowie zwischen Verbandsgemeinden über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis hat die Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

(4) Unterläßt ein Kirchengemeindeverband Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, so hat die Aufsichtsbehörde ihn dazu anzuhalten. Bleibt dies ohne Erfolg, so kann die Aufsichtsbehörde das Nötige auf Kosten des Kirchengemeindeverbandes veranlassen, insbesondere auch die erforderlichen Mittel im Haushaltplan eintragen und die Aufbringung dieser Mittel anordnen.

(5) Faßt die Verbandsversammlung oder der Vorstand einen Beschluß, der gegen die landeskirchliche Ordnung verstößt, in sonstiger Weise rechtswidrig oder mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kirchgemeindeverbandes unvereinbar ist, so kann die Aufsichtsbehörde die Ausführung dieses Beschlusses untersagen und Maßnahmen einleiten, die eine Nichtbeachtung dieser Entscheidung verhindern. Wenn Gefahr droht, so ist die Aufsichtsbehörde auch befugt, die Verfügungsbefugnis des Kirchgemeindeverbandes über seine finanziellen Mittel vorübergehend einzuschränken.

(6) Soweit zwingende Gründe vorliegen, kann die Aufsichtsbehörde den Anschluß einer Kirche an einen bestehenden Kirchgemeindeverband sowie das Ausscheiden einer Kirche aus einem Kirchgemeindeverband verfügen. Zuvor sind die Kirche und der Kirchgemeindeverband zu hören.

§ 13

Befugnisse des Landeskirchenamtes

(1) Der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedürfen

- die Bildung von Kirchgemeindeverbänden;
- die Satzungen von Kirchgemeindeverbänden (§ 2 Absatz 3) sowie Satzungsänderungen, die im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzumachen sind;
- die Auflösung von Kirchgemeindeverbänden, auf die im Amtsblatt der Landeskirche hinzuweisen ist.

(2) Bei Vorliegen eines dringenden landeskirchlichen Interesses kann das Landeskirchenamt Kirchgemeindeverbänden widerruflich die Wahrnehmung landeskirchlicher Aufgaben übertragen, soweit die Situation der Kirchgemeindeverbände es zuläßt.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Landeskirchenamt die Änderung der Satzung eines Kirchgemeindeverbandes anordnen, wenn die Verbandsversammlung einer entsprechenden Empfehlung nicht folgt.

(4) Die sich aus § 11 Absatz 2 der Kirchgemeindeordnung ergebenden Befugnisse des Landeskirchenamtes bleiben unberührt.

1.3.5 KirchengemeindeverbandsG

§ 14

Auflösung von Kirchengemeindeverbänden

- (1) Im Falle der Auflösung des Kirchengemeindeverbandes hat das Regionalkirchenamt den Kirchengemeindeverband abzuwickeln und einen Liquidator zu bestimmen. Der Kirchengemeindeverband führt ab dem Zeitpunkt seiner Auflösung den Zusatz „in Liquidation“ (i. L.).
- (2) Der Liquidator hat das Verbandsvermögen für die Begleichung der Verbindlichkeiten des Verbandes einzusetzen, die Abschlussrechnung zu erstellen und die Verbandsgemeinden zur Abschlussversammlung einzuberufen.
- (3) Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde werden durch die Auflösung des Verbandes nicht berührt.
- (4) Mit Feststellung des Abschlusses der Liquidation auf der Abschlussversammlung erlischt die Rechtsfähigkeit des Verbandes. Der Abschluss der Liquidation ist im Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 15

Haftungsfragen

- (1) Eine Verbandsgemeinde, die aus dem Kirchengemeindeverband ausscheidet, haftet gegenüber dem Verband für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, die vor ihrem Ausscheiden entstanden sind, weiter, sofern im Einzelfall nicht eine andere Regelung getroffen wird. Wird innerhalb von drei Jahren nach Wirksamkeit des Ausscheidens der Verbandsgemeinde der Verband aufgelöst, haftet die ausgeschiedene Verbandsgemeinde auch für nach ihrem Ausscheiden begründete Verbindlichkeiten bis zum Abschluss der Liquidation. Dies gilt nicht, wenn die ausgeschiedene Kirchengemeinde bis 31.03.2006 einem anderen Kirchengemeindeverband beigetreten ist.
- (2) Vor der Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes sollen sämtliche Verbindlichkeiten des Verbandes gegenüber Dritten beglichen sein. Soweit dies nach Lage der Verhältnisse ausgeschlossen ist, haften alle bisherigen Verbandsgemeinden für diese Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner. Durch Satzung oder durch Beschluß der Verbandsversammlung soll für den Fall der Auflösung des Kirchengemeindeverbandes die Haftung der Verbandsgemeinden im Innenverhältnis geregelt werden.

§ 16

Anpassung der Satzungen bestehender Kirchgemeindeverbände

- (1) Die Satzungen bestehender Kirchgemeindeverbände sind bis zum 31. Dezember 2007 an die Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 1 anzupassen. Soweit bestehende Kirchgemeindeverbände bereits bis zum 31. Dezember 2005 für die Kirchgemeinden Leistungen auf dem Gebiet des Archivwesens erbracht haben, können sie bis zum 31. Dezember 2007 ihre Satzungen auch zur Fortsetzung dieses Zwecks anpassen. Kommt eine wirksame Anpassung der Satzung bis zum 31. Dezember 2007 nicht zustande, ist der Kirchgemeindeverband aufgelöst.
- (2) Neugründungen von Kirchgemeindeverbänden sind nur zulässig, wenn ihre Satzung ausschließlich auf eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 gerichtet ist.
- (3) Fällt ein Verbandsmitglied weg, tritt dessen Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.

§ 17

Übergangsregelungen

- (1) Die Mitglieder der Organe der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Kirchgemeindeverbände bleiben bis zur allgemeinen Neubildung aller Kirchenvorstände in der Landeskirche im Jahre 1996 im Amt.
- (2) Werden auf Grund dieses Kirchengesetzes vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt neue Kirchgemeindeverbände gebildet, so bleibt die Zusammensetzung der Organe dieser Kirchgemeindeverbände bis zur allgemeinen Neubildung aller Kirchenvorstände in der Landeskirche im Jahre 2002 unverändert.
- (3) Bis zum 31. Dezember 2007 werden die Aufgaben des Regionalkirchenamtes nach § 14 Abs. 1 vom Bezirkskirchenamt wahrgenommen.

§ 18

Ausnahmen, Ausführungsbestimmungen

- (1) Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Kirchengesetz bewilligen.
- (2) Es erläßt erforderliche Ausführungsbestimmungen.

1.3.5 KirchengemeindeverbandsG

§ 19

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Kirchengemeindeverbände vom 15. April 1953 (Amtsblatt Seite A 26) außer Kraft.
-